



INFORMATIONSBLETT

Auszahlung des Pensionsguthabens bzw. Fortsetzung des Leistungsverfahrens

ALLGEMEINES

Wenn zum Zeitpunkt des Todes

- eine fällige Pensionsleistung (= Pensionsguthaben) noch nicht ausgezahlt ist oder
- das Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches noch nicht abgeschlossen ist,

kann die berechtigte Person das Pensionsguthaben erhalten bzw. das Leistungsverfahren fortsetzen.

BERECHTIGTE PERSONEN

Nahe Angehörige, die zum Zeitpunkt des Todes mit der verstorbenen Person **im gemeinsamen Haushalt gelebt haben**, sind in folgender Reihenfolge berechtigt:

1. Ehegatt*in bzw. eingetragene*r Partner*in
2. Leibliche Kinder
3. Wahlkinder
4. Stiefkinder
5. Eltern
6. Geschwister

Gibt es mehrere berechtigte Personen, kann es zu einer anteilmäßigen Teilung des Guthabens kommen.

Sind keine berechtigten Angehörigen vorhanden, ist der **Erbe des Nachlasses** (laut dem abgeschlossenen Verlassenschaftsverfahren) berechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Um die Auszahlung eines Pensionsguthabens zu erhalten bzw. das Leistungsverfahren fortzusetzen, müssen Sie einen **Antrag** stellen.

ERFORDERLICHE NACHWEISE (Kopien sind ausreichend)

Gehören Sie zu den **berechtigten nahen Angehörigen**, legen Sie uns bitte folgende Nachweise vor:

- Personaldokumente, die das Verwandtschafts- bzw. Naheverhältnis nachweisen (z.B. Heiratsurkunde, Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde)
- amtliche Bestätigung über den gemeinsamen Haushalt bei einem Wohnsitz im Ausland (z.B. Meldezettel)

Sind Sie laut dem abgeschlossenen **Verlassenschaftsverfahren** erbberechtigt, legen Sie uns bitte Nachweise über die Erbberechtigung vor (z.B. **Einantwortungsurkunde**, **Gerichtsbeschluss**).

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto. Auch Barzahlung ist möglich.